

Erstattung von nicht gedeckten Ausgaben durch die Anerkennung des Deutschlandtickets im Bürgerbus

Die aus der Anerkennung des Deutschlandtickets im ÖPNV und somit auch bei den Bürgerbussen resultierenden nicht gedeckten Ausgaben aus Fahrgeldverlusten und Erstattungsleistungen werden nach einem ähnlichen System ausgeglichen wie die Mindereinnahmen durch das 9-Euro-Ticket im vergangenen Jahr. Dazu gibt es vom für Verkehr zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Erläuterungen:

- 1. Es ist anzunehmen, dass das Deutschlandticket dauerhaft im gesamten ÖPNV gilt, und somit auch für sämtliche Bürgerbusverkehre.** Damit sind sowohl Bürgerbusse, die den Gemeinschaftstarif und den landesweiten Tarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden, als auch Bürgerbusse, die Inseltarife anwenden, umfasst. Die Rechtsgrundlagen für das Deutschlandticket und für die Ausgleichszahlung werden unter 8. näher erläutert.
- 2. Das Land gleicht nicht gedeckte Ausgaben aus Fahrgeldausfällen und geringeren Erstattungsleistungen für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen aus, die aus der Anwendung des Deutschlandtickets resultieren.** Dieser Ausgleich findet nach ähnlichen Regularien statt wie der Ausgleich der Mindereinnahmen durch das 9-Euro-Ticket im vergangenen Jahr. Hierfür werden die auf die Preisbasis 2023 hochgerechneten Soll-Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2019 mit den tatsächlichen Ist-Fahrgeldeinnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2023 verglichen und die Differenz als Ausgleich gewährt. Die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen werden zusätzlich (neu im Vergleich zum vergangenen Jahr), mit 1,013 multipliziert. Dieser Faktor soll den generellen Zuwachs der Verkehrsnachfrage abbilden. Darüber hinaus wird auch die Veränderung der Verkehrsleistung nach den gefahrenen Kilometern berücksichtigt. **Die Kennzahlen, die ein Bürgerbusverein für die Berechnung also benötigt, sind**
 - **die Zahl der verkauften Fahrausweise von Mai bis Dezember 2019,**
 - **die tatsächlichen Einnahmen des Zeitraums Mai bis Dezember 2023 (für die Zahlung in 2023 zunächst prognostiziert),**

- die Betriebsleistung (in km) im gesamten Betriebsjahr 2019 und
 - die Betriebsleistung (in km) im gesamten Betriebsjahr 2023 (für die Zahlung in 2023 zunächst prognostiziert).
3. Es folgt eine Schritt-für-Schritt-Berechnung der ausgleichsfähigen Fahrgeldausfälle, wie sie für die Erstattung durchgeführt werden muss. In einem ersten Schritt muss die Anzahl verkaufter Fahrausweise von Mai bis Dezember 2019 auf die Preisbasis 2023 hochgerechnet werden. Hierzu werden die Fahrausweiszahlen mit dem jeweiligen Fahrpreis von 2023 sowie mit dem festgelegten Faktor von 1,013 multipliziert. **Eine höhere Fahrgastzahl aufgrund des Deutschlandtickets spielt keine Rolle für die Berechnung. Die Bürgerbusvereine müssen deshalb auch keine Statistik darüber führen.**

→ *Berechnung der hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen:*

Hinweis: Die Fahrgeldeinnahmen sind jeweils netto, also abzüglich der Umsatzsteuer in Höhe von sieben Prozent zu berechnen.

verkaufte Fahrausweise 05-12/2019 x Fahrpreis 2023 x Faktor 1,013

Beispielrechnung 1 (nur eine Tarifstufe):

Wurden in dem Zeitraum Mai bis Dezember 2019 beispielsweise 7.500 Fahrkarten verkauft und beträgt der Fahrpreis 2023 1,30 Euro, würden als hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen $7.500 \text{ Karten} \times \text{Fahrpreis } 1,30 \text{ Euro} \times \text{Faktor } 1,013 = 9.876,75 \text{ Euro}$ anzusetzen sein.

Beispielrechnung 2 (mehrere Tarifstufen):

Im Zeitraum Mai bis Dezember 2019 wurden 200 Fahrkarten zu 1,50 Euro, 1.000 Fahrkarten zu 1,00 Euro und 500 Fahrkarten zu 0,80 Euro verkauft (gesamt 1.700 Euro). In 2023 gibt es die entsprechenden Tarifstufen zu 1,70 Euro, 1,20 Euro und 1,00 Euro. In diesem Fall ergibt sich eine hochgerechnete Fahrgeldeinnahme von 2.040 Euro ($200 \times 1,70 + 1.000 \times 1,20 + 500 \times 1,00$). Mit dem Faktor 1,013 multipliziert ergibt sich eine zu berücksichtigende Fahrgeldeinnahme von 2.066,52 Euro.

4. Die so ermittelten hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen sind im nächsten Schritt der tatsächlichen Veränderung der Betriebsleistung des Bürgerbusses im Vergleich der gesamten Kalenderjahre 2019 und 2023 anzupassen (sog.

Mehr-/Minderverkehrsfaktor). Hierzu muss zunächst die tatsächliche Betriebsleistung des Bürgerbusses im Fahrbetrieb in Kilometern des Jahres 2019 mit der tatsächlich erbrachten Betriebsleistung im Jahr 2023 verglichen werden. Als Faktor der Fortschreibung sind dann 30 Prozent der prozentualen Steigerung bzw. prozentualen Verminderung der Betriebsleistungen des Bürgerbusses anzusetzen. Der so berechnete Mehr-/Minderverkehrsfaktor muss dann auf die hochgerechneten Fahrgeldeinnahmen angewendet werden, um die Soll-Fahrgeldeinnahmen zu berechnen.

Schritt-für-Schritt-Berechnung:

→ *Berechnung der Veränderung der Betriebsleistung in Prozent:*

$$(Gefahrene Kilometer 2023 / Gefahrene Kilometer 2019) - 1$$

Beispielrechnung:

Hat der Bürgerbus im Kalenderjahr 2019 eine Betriebsleistung von 55.000 Kilometern erbracht und liegt die Betriebsleistung im Kalenderjahr 2023 bei 59.400 Kilometern, hat sich seine Betriebsleistung um 8 Prozent verändert (Berechnung: $59.400 / 55.000 = 1,08$)

→ $1,08 - 1 = 0,08 = 8$ Prozent Veränderung der Betriebsleistung)

(Wenn sich die Betriebsleistung verringert hat, ergibt sich hier ein negativer Wert. Bei der Berechnung wird auf Rundungen verzichtet.)

→ *Berechnung des Mehr-/Minderverkehrsfaktors:*

$$1 + (\text{Veränderung der Betriebsleistung in Prozent} \times \text{Faktor der Fortschreib.})$$

Beispielrechnung:

Da der Bürgerbus eine Veränderung der Betriebsleistung um 8 Prozent hat, ergibt sich ein Mehr-/Minderverkehrsfaktor von 1,024

(Berechnung: 8 Prozent Veränderung der Betriebsleistung \times 30 Prozent Faktor der Fortschreibung = 2,4 Prozent = 0,024;

→ $1 + 0,024 = 1,024$ Mehrverkehrsfaktor)

→ *Berechnung der Soll-Fahrgeldeinnahmen:*

$$\text{Hochgerechnete Fahrgeldeinnahmen (aus 3.)} \times \text{Mehr-/Minderverkehrsfaktor}$$

Beispielrechnung:

Die Soll-Fahrgeldeinnahmen des Bürgerbusses betragen (Bsp.-Rechnung 1)

9.876,75 Euro x 1,024 Mehrverkehrsfaktor = **10.113,79 Euro.**

Dieser Wert bildet die Grundlage für die Berechnung der Erstattung.

(Hier wird, wenn nötig, auf den Cent gerundet.)

5. Im dritten Schritt sind für den Zeitraum Mai bis Dezember 2023 die tatsächlich erzielten Fahrgeldeinnahmen zu ermitteln. Diese können geringer ausfallen, wenn auch die Stammkunden ein Deutschlandticket besitzen. Die Differenz zwischen den Soll-Fahrgeldeinnahmen (also den auf das Jahr 2023 hochgerechneten tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen der Monate Mai bis Dezember 2019) und den tatsächlichen Ist-Fahrgeldeinnahmen Mai bis Dezember 2023 bilden die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben aus Fahrgeldverlusten.

→ *Berechnung der ausgleichsfähigen Ausgaben:*

Soll-Fahrgeldeinnahmen auf Basis 2019 – Ist-Fahrgeldeinnahmen aus 2023

Beispielrechnung:

Angenommen, die Ist-Fahrgeldeinnahmen von Mai bis Dezember 2023 lägen bei etwa 9.500,00 Euro, so wären diese niedriger als die Soll-Fahrgeldeinnahmen von 10.113,79 Euro. Die Differenz, also 10.113,79 Euro – 9.500,00 Euro = **613,79 Euro**, bilden die ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

Nur für Bürgerbusse, die 2019 noch nicht im Fahrbetrieb waren:

Für neu eingeführte Bürgerbusverkehre, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 vorliegen, ist die Nutzung von Daten des Jahres 2022 zulässig. Hier wird dann kein Mehr-/Minderverkehrsfaktor angelegt.

Nur für Bürgerbusse, die eine monatscharfe Bestimmung der Fahrgeldeinnahmen nicht vornehmen:

Wenn ein Verein die genauen Fahrgeldeinnahmen für die Zeiträume Mai bis Dezember 2019 bzw. Mai bis Dezember 2023 nicht ermitteln kann, ist ausnahmsweise auch der Ansatz von 2/3 der Einnahmen der jeweiligen Kalenderjahre zulässig.

6. Aus diesen Fahrgeldverlusten resultierende geringere Erstattungsleistungen nach dem SGB IX für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen sind ebenfalls als nicht gedeckte Ausgaben ausgleichsfähig.
7. Antragsteller können nicht die Bürgerbusvereine selbst sein, da grundsätzlich nur die Aufgabenträger die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket beantragen können. **Der Antrag muss deshalb über das betreuende Verkehrsunternehmen an den Aufgabenträger gerichtet werden.** Der Aufgabenträger erhält auf Antrag vom Land die Ausgleichsleistungen für das Deutschlandticket und leitet diese über die Verkehrsunternehmen an die Bürgerbusvereine weiter (bzw. verrechnet dies in der Betriebskostenabrechnung, wenn diese Aufgabe nicht von den Bürgerbusvereinen übernommen wird). Der Aufgabenträger muss bis spätestens zum 30.09.2023 einen vorläufigen Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung für die Gewährung der Ausgleichsleistungen stellen. Basierend auf den Prognosedaten wird von der Bezirksregierung eine vorläufige Zahlung gewährt. Damit zu diesem Zeitpunkt alle Daten der Verkehrsunternehmen und damit auch der Bürgerbusse vorliegen, werden die Verkehrsunternehmen die Bürgerbusvereine vor dieser Frist um Daten für die Beantragung der Leistungen bitten. Hierfür sind erste Prognosedaten ausreichend. Erst für die Schlussabrechnung des Jahres 2023 zu Beginn des Jahres 2025 müssen die endgültigen Einnahmen des Jahres 2023 ermittelt sein.
8. Die Einführung des Deutschlandtickets wird in § 9 des Regionalisierungsgesetzes geregelt. Dort heißt es im Absatz 1, dass die Länder ab dem 1. Mai 2023 ein Ticket einführen, das zur bundesweiten Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt (Deutschlandticket). Zum öffentlichen Personennahverkehr gehören auch die Bürgerbusse, da sie unter die Definition des § 2 des Regionalisierungsgesetzes fallen (allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr). Eine Differenzierung nach Tarifart gibt es dabei nicht. Das Deutschlandticket gilt daher in allen Bürgerbussen unabhängig davon, ob ein Insel- oder Regionaltarif gilt.

Das weitere Verfahren zur Weitergabe der Ausgleichsmittel an die betroffenen Verkehrsunternehmen und in unserem Fall an die Bürgerbusvereine ergibt sich

aus den bis zum 30. September 2023 zu erstellenden Erlassen der Aufgabenträger. Derzeitig ist davon auszugehen, dass die Aufgabenträger in Nordrhein-Westfalen durch Allgemeine Vorschriften das Deutschlandticket umsetzen werden. Hierfür liegt inzwischen ein Muster (https://infoportal.mobil.nrw/fileadmin/02_Wiki_Seite/01_Organisation_Finanzierung/17_Deutschlandticket/Muster_Allgemeine_Vorschrift.pdf) vor. Damit wird die Ausgleichsverpflichtung durch den Aufgabenträger gegenüber den Verkehrsunternehmen geregelt, die die Erstattung an die Bürgerbusvereine weitergeben.